

2. Können Verluste bei Unterbindung des Handels mit Fertigwaren auf den Preis der zu ihrer Herstellung angeschafften Rohstoffe verrechnet werden, wenn diese unbearbeitet verkauft werden?

BRND. v. 23. Juli 1916 (RGBl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung — PreisstbD. — § 5 Abs. 1 Nr. 1.
23. März 1916 (RGBl. S. 188)

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Mai 1918 g. S. IV 165/18.

I. Landgericht Dresden.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist die freisprechende Vor-
entscheidung aufgehoben worden.

Gründe:

„Die Strafkammer ist der Ansicht, daß der Angeklagte bei Be-
messung des Verkaufspreises der von ihm zur Anfertigung von Luxus-
schuhen für Damen angeschafften Zelluloibplatten, von deren Verarbeitung
zu diesem Zwecke er absehen mußte, den Wert der gleichfalls unver-
wendbar gewordenen Holzabsätze in Höhe von 3500 M., ebenso wie
den entgangenen Gewinn, den er bei Verwendung der Holzabsätze und
Zelluloibplatten zu Luxuschuhen aus deren Verkauf erzielt haben würde,
einrechnen durfte. Dies ist richtig.

Gleichviel aus welchen Gründen, ob freiwillig oder durch die
kriegswirtschaftlichen Verhältnisse genötigt, der Angeklagte davon ablah,
die gekauften Zelluloibplatten ihrem ursprünglichen Zwecke, der Be-
arbeitung in seinem Gewerbebetriebe, zuzuführen; sobald er sie im freien
Handel veräußerte, durfte er nach den Vorschriften PreisstbD. § 5 Nr. 1
auch nur den Preis fordern, der für ihn einen angemessenen Handels-
gewinn ergab (zu vergl. Ur. IV 597/17 v. 21. Dezember 1917).
Bei der Berechnung des Gewinns dieser Ware können aber Umstände,
die für die Frage eines Gewinns aus einer erst mit den bearbeiteten
Zelluloibplatten hergestellten anderen Ware in Betracht kommen, nicht
berücksichtigt werden. Ob die Firma des Angeklagten wegen der Un-
möglichkeit, die für die Anfertigung von Luxuschuhen gleichfalls an-
geschafften Holzabsätze zu verwenden, um den Wert der Holzabsätze
geschädigt worden ist, und ob ihr wegen der Unmöglichkeit, aus den
Holzabsätzen und den Zelluloibplatten Luxuschuhe anzufertigen und die
Schuhe zu verkaufen, ein Gewinn entgangen ist, liegt völlig außer-
halb der Feststellungskosten und der Preisbildung bei dem Verkaufe der
als selbständige Ware in den Handel gebrachten Zelluloibplatten.
Verluste bei Ausübung oder Unterbindung des Gewerbebetriebs mit
Luxusschuhwaren können nicht bei dem hiervon unabhängigen Verkaufe
der Zelluloibplatten zum Ausgleich gebracht werden, auch dann nicht,
wenn die Unterlassung der gewerblichen Herstellung der Luxusschuh-
waren den Anlaß für den Verkauf der hierzu angeschafften Rohstoffe
bildete (zu vergl. Ur. I 498/17 v. 7. Januar 1918). Eine dem
entgegenstehende Übung in Friedenszeiten, wo der Verkäufer in der
Preisbildung für seine Ware frei ist und hierbei lediglich durch Wett-

bewerbsrücksichten gebunden wird, vermag das Verfahren des Angeklagten als solches nicht zu rechtfertigen, und macht den so berechneten Gewinn nicht zu einem angemessenen im Sinne der PreisstB.D.“...